

zu berücksichtigen (z. B. bestimmte entstellende Verletzungen oder völliger Haarausfall bei einer Frau).

Auf die Höhe der Ausgleichszahlung hat es auch Einfluß, wenn der Geschädigte für den Gesundheitsschaden selbst mitverantwortlich ist (§ 341 ZGB). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine Mitverantwortlichkeit nicht nur bei fahrlässigen, sondern auch bei vorsätzlichen gesundheitsschädigenden Handlungen möglich ist. Das bedeutet, daß z. B. auch in Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung eine Mitverantwortlichkeit zu prüfen ist. Sie kann u. U. vorliegen, wenn der Schädiger in Nptwehrüberschreitung gehandelt hat, der erste Angriff also vom Geschädigten ausgegangen ist. Das gilt auch für provozierende Handlungen des Geschädigten, die erst die Tätlichkeiten auslösen. In Fällen dieser Art hat der Geschädigte selbst dazu beigetragen, daß er gesundheitlichen Schaden nahm. Dieser Umstand vermindert die Höhe der Ausgleichszahlung. Bei Rowdytum ist dagegen vom Charakter der Tat her eine Mitverantwortlichkeit ausgeschlossen.

Geltendmachung und Entscheidung über den Anspruch auf Ausgleichszahlung

In der Praxis ist bei der Geltendmachung des Anspruchs auf einen Ausgleichsbetrag im Zivil- und Strafverfahren die Frage aufgetreten, ob der Geschädigte seinen Antrag entsprechend den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO zu beziffern hat oder ob er die angemessene Höhe des Ausgleichsbetrags der Entscheidung des Gerichts überlassen kann. Da die Bemessung der Höhe des Ausgleichsbetrags die Bewertung verschiedener Fakten voraussetzt, hat der Geschädigte zumeist nicht die Möglichkeit, seinen Antrag fundiert zu beziffern. Er müßte bei der Formulierung seines Antrags im Ermittlungsverfahren bzw. in der gerichtlichen Verhandlung unterstützt werden. Deshalb sollte davon ausgegangen werden, daß zum Schutz der Rechte des Geschädigten ein Antrag, der die Höhe des Ausgleichsbetrags in die Entscheidung des Gerichts stellt,

als zulässig anzusehen ist. Eine solche Verfahrensweise würde auch mit den prozessualen Regelungen für ein einfaches und rationelles Verfahren übereinstimmen.

Die Prüfung, ob eine Ausgleichszahlung nach Grund und Höhe berechtigt ist, ist in der Regel nur nach Einholung ärztlicher Atteste, Stellungnahmen oder Gutachten und meistens auch nach Anhören oder Vernehmung des Geschädigten möglich. In der Mehrheit der Fälle ist eine sichere Grundlage für diese Prüfung schon deshalb gegeben, weil die in Frage kommenden Sachverhalte überwiegend auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind und die obengenannten Beweismittel auch zur Feststellung der Art und der Schwere der körperlichen Schädigung aus strafrechtlicher Sicht benötigt werden.

Werden Ansprüche auf Ausgleichszahlung im Strafverfahren gestellt, dann müssen die Gerichte darauf achten, daß die notwendigen Informationen in der Hauptverhandlung vorliegen und daß ggf. während der Vorbereitung der Hauptverhandlung bzw. in dieser selbst ergänzende Auskünfte eingeholt werden. Häufig kann der Geschädigte die noch erforderlichen Angaben machen; er kann z. B. den Zeitpunkt angeben, an dem seine Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist.

In der Regel ist daher im Strafverfahren eine Entscheidung auch über die Höhe der Ausgleichszahlung möglich. Nur bei komplizierten Sachverhalten, z. B., wenn Spätfolgen oder Dauerschäden zu erwarten sind, kann u. U. ein besonderes ärztliches Gutachten erforderlich sein, so daß in diesen Ausnahmefällen die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an die Zivilkammer zu verweisen ist.

Untersuchungen haben gezeigt, daß Geschädigte mitunter Anträge auf Ausgleichszahlungen im Strafverfahren nicht oder nicht in angemessener Höhe gestellt haben. Deshalb sei abschließend darauf hingewiesen, daß die Gerichte gesetzlich zur Unterstützung der Geschädigten verpflichtet sind (vgl. § 2 Abs. 3 ZPO, § 17 Abs. 3 StPO, § 24 Abs. 1 StGB).

Berichte

Dr. UTE DORNBERGER, wiss. Mitarbeiterin am Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED

MARGRET EDLER, wiss. Mitarbeiterin, und Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR

Wissenschaftliche Tagung zu Problemen der Wirksamkeit des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Der Rat für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR beschäftigte sich in seiner Tagung am 20. Februar 1970 mit Problemen der Wirksamkeit des sozialistischen Wirtschaftsrechts bei der Vertiefung der Intensivierung der Volkswirtschaft. Als Diskussionsgrundlage diente eine Studie zu ausgewählten Komplexen der Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts im Rahmen der Leitung und Planung der Volkswirtschaft die vom Arbeitskreis „Wirtschaftsrecht“ des Rates unter Leitung von Prof. Dr. U.-J. Heuer erarbeitet worden war.

Die Beratung, an der auch Vertreter zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe teilnahmen, widerspiegelte die Vielfalt der Problematik und machte zugleich deutlich, welche Fragen vorrangig der weiteren wissenschaftlichen Arbeit bedürfen.

In seinen einführenden Bemerkungen hob Prof. Dr. U.-J. Heuer, Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED, hervor,

daß sich die Thematik der Ratstagung in die im Entwurf des Programms der SED festgelegte Aufgabe der Gesellschaftswissenschaften einordne, die Gesetzmäßigkeiten und Erfordernisse der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erforschen und zur Ausarbeitung von Varianten und Lösungswegen für neue Aufgaben beizutragen. Für die Wirtschaftsrechtswissenschaft ergebe sich daraus die Verpflichtung, an der Vervollkommnung derjenigen Rechtsnormen mitzuwirken, die der Intensivierung der Volkswirtschaft und der Zusammenarbeit im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration dienen. Die Frage, ob die Wirtschaftsrechtler mit ihren Ergebnissen schon genügend praxiswirksam geworden sind, könne aber nicht allein von der Qualität der Rechtsnorm her beantwortet werden; vielmehr müsse analysiert werden, wie wirtschaftsrechtliche Regelungen zu Veränderungen des Verhaltens der Leiter und ihrer Kollektive, zur besseren, Bedarfsbefriedigung und zur wirkungsvolleren Intensivierung führen.